

Diebstahlsubjekt dem rechtmässigen Eigentümer, dieser erhielt also, da ihm der Dieb noch 'in simplo furti compositionem' zu zahlen hatte, das Diebstahlsubjekt in Wirklichkeit 'in duplum' restituiert, wie es Tit. III 1—4 für Mittelfriesland festsetzt; und an den König fiel sodann, ganz dem mittelfriesischen Rechte entsprechend, das Wergeld des Verbrechers¹.

Was die Meineidstrafe von 60 Schillingen, einem Betrage, den man mit der von Tit. X für Mittelfriesland festgesetzten Meineidstrafe nicht in Einklang zu bringen vermag, angeht, so hat ihr Patetta² eine umständliche Erklärung gewidmet.

Tit. X besagt nämlich: 'Si quis homo super reliquiis sanctorum falsum sacramentum iuraverit, ad partem regis weregildum suum componat et alio weregildo manum suam redimat; de coniuratoribus eius unusquisque weregildum suum persolvat'.

Um diesen merkwürdigen Titel, nach welchem derjenige, welcher einen falschen Eid auf die Reliquien geschworen, erst ein Wergeldsimplum an den König zahlen und dann durch ein weiteres Wergeldsimplum die Schwurhand lösen, jeder seiner Schwurgenossen dagegen nur ein Wergeldsimplum zahlen soll, mit der Bestimmung des Tit. III 8 und 9, dass der Meineidige zur Strafe für den Meineid die Schwurhand mit 60 karolingischen Schillingen lösen soll, in Einklang zu bringen, konstruiert sich Patetta verschiedene Grade von Meineid. In Tit. III 8, 9 handele es sich, meint er, nicht um einen mit Eideshelfern auf die Reliquien geschworenen freien Beweiseid, sondern um einen von dem Beschuldigten allein als Einleitung des Gottesurteils, wahrscheinlich gar nicht auf die Reliquien geschworenen Eid, der für den Fall, dass er falsch geschworen wurde, erst von den fränkischen Königen mit Strafe belegt worden sei und zwar, wie Tit. XIV 7 zeige, mit der Bannbusse von 60 Schillingen.

Hiergegen liesse sich zunächst einwenden, dass sich Tit. XIV 7 auf Ostfriesland, nicht aber auf Mittelfriesland, dessen Recht hier allein in Frage kommt, bezieht. So-

1) Es ist übrigens ein Irrtum, wenn man glaubt, dass in Ostfriesland Diebstahl dem Bestohlenen nur durch einfache Ersetzung des gestohlenen Gegenstandes gebüsst worden sei. Man bedenke doch, dass nach Tit. IX 14 ff. bei Raub dem Beraubten der Schaden ersetzt und eine nach den Ständen abgestufte feste Busse ausserdem gezahlt werden musste! Dass aber bei Diebstahl die Busse niedriger gewesen sein sollte als bei Raub, ist ausgeschlossen. 2) S. 31 f.